

*Exchange isn't a year in your life,
it's a life in a year*



Gymnasium Waldstraße
Individuelle Auslandsaufenthalte
Barbara Allwermann / Birte Lübben
b.allwermann@gy-waldstrasse.de
b.luebben@gy-waldstrasse.de

Grundsätzliche Rahmenbedingungen für ein Schul(halb)jahr im Ausland in der gymnasialen Oberstufe (Stand: August 2017)

Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt

- Schülerinnen / Schüler können im ersten oder zweiten Jahr der gymnasialen Oberstufe für einen höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden.
 - Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase ist ein Auslandsaufenthalt generell nicht möglich.
 - Die Halbjahre der Qualifikationsphase dürfen nicht unterbrochen werden.
 - Die durchgehende Teilnahme am Unterricht im Ausland muss nachgewiesen werden.
 - Die Beurlaubung erfolgt durch die Schulleitung.
- ⇒ Nach der Rückkehr aus dem Ausland im laufenden Schuljahr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Je nach Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts und Leistungsbild der Schülerin / des Schülers gibt es verschiedene Optionen.

Fortsetzung der Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland

- ⇒ Voraussetzung für die Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt ist immer der erfolgreiche Abschluss der Klasse 9 mit Versetzung in die gymnasiale Oberstufe.
- ⇒ Grundsätzlich kann man sich für einen Auslandsaufenthalt mit bzw. ohne Anerkennung auf den Bildungsgang entscheiden.
- ⇒ Für die Anerkennung auf den Bildungsgang ist folgendes Leistungsbild am Ende der Klasse 9/II erforderlich: Das Zeugnis zeigt
- im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen
 - keine nicht ausreichenden Leistungen
 - in den schriftlichen Fächern höchstens eine ausreichende Leistung.
- ⇒ Ohne Anerkennung auf den Bildungsgang bedeutet eine Wiederholung der Jahrgangsstufe, die während des Auslandsjahres „verpasst“ wird.

Abschlüsse

- ⇒ Der **mittlere Schulabschluss** wird mit der Versetzung in die Qualifikationsphase erworben und durch das Versetzungszeugnis am Ende der EF bescheinigt.
- ⇒ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines Auslandsaufenthalt in der EF bzw. im 2. Halbjahr der EF kein Zeugnis erhalten, aber die Voraussetzungen für die Qualifikationsphase erfüllen (s.o.) erwerben den mittleren Schulabschluss und den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase mit dem Zeugnis am Ende der Q1.

Übersicht über verschiedene Varianten eines Auslandsaufenthaltes in der Oberstufe

Variante 1: Einjähriger Auslandsaufenthalt ohne Anerkennung auf den Bildungsgang



Variante 2: Einjähriger Auslandsaufenthalt mit Anerkennung auf den Bildungsgang



Variante 3: Halbjähriger Auslandsaufenthalt im 1. Halbjahr der Einführungsphase



Variante 4: Halbjähriger Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr der EF ohne Anerkennung auf den Bildungsgang



Variante 5: Halbjähriger Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr der EF mit Anerkennung auf den Bildungsgang



Merkblätter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen:

- Merkblatt zum Auslandsaufenthalt
- Merkblatt zum Erwerb des Latinums